

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 08.11.2016 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 21:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bauerreis, Fred,
Bögelein, Georg,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Großkopf, Matthias,
Haag, Horst,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Kurt,
Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Anwesend ab 19.10
Uhr vor TOP 3 - Öff-
fentlich

Schriftführer/in

Mosch, Karin,

von der Verwaltung

Koch, Erich,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bräutigam, Lutz Dr.,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist. Er teilt weiter mit, dass dem Gemeinderat Alexander Heilmann zu dessen Geburtstag Glückwünsche übermittelt wurden.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 04.10.2016 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass im Zusammenhang mit einer formlosen Bauvoranfrage zu dem Grundstück Hauptstraße 1 im Juli 2016 aufgefallen ist, dass sich die Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan Nr. 3 „Mitte-Nord“ auf einen Zeitraum von über 11 Jahren erstrecken. Der Aufstellungsbeschluss wurde wohl am 18.01.1962 gefasst, wobei die erste Auslegung erst in der Zeit vom 14.08.1972 bis 15.09.1972 stattfand. Die Beurteilung von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes fand bisher immer auf Grundlage der BauNVO 1962 statt, da diese in dem Bebauungsplan genannt ist. Aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches kann die BauNVO 1962 nicht für die Beurteilung von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mitte-Nord“ stattfinden. Zwischenzeitlich wurde die diesbezügliche Rechtsauffassung der Gemeinde Hemhofen mit dem zuständigen Referenten des Bayerischen Gemeindetags und der Bauaufsicht des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt abgeklärt. Beide Fachstellen vertreten die Auffassung, dass Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf Grundlage der BauNVO 1968 zu beurteilen sind. Das Ergebnis dieser rechtlichen Überprüfung wirkt sich nicht nur bei der Beurteilung von Einzelbauvorhaben aus. Nachdem die Gemeinde Hemhofen Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung abrechnet, werden sich auch hier Änderungen ergeben.
- 1. Bgm. Nagel informierte über folgende Termine:

10.11.2016	Bürgerversammlung
12.11.2016	Volkstrauertag am Kriegerdenkmal
12.11.2016	Ausstellung des Kaninchenzuchtvereins
14.11.2016	Infoveranstaltung Ausbaubeitrag Weiherstraße
15.11.2016	Finanzausschusssitzung
17.11.2016	Rechnungsprüfungsausschusssitzung
30.11.2016	Verbandsversammlung Wasserzweckverband
04.12.2016	Weihnachtskonzert der Gemeinde Hemhofen
05.12.2016	Infoveranstaltung Städtebauförderung
06.12.2016	Gemeinderatssitzung
08.12.2016	Rechnungsprüfungsausschusssitzung
15.12.2016	Weihnachtsfeier Gemeinderat und Verwaltung

b) Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass der Gemeinderat sich in seiner Sitzung am 04.10.2016 mit der Kirchweih Hemhofen 2017 befasst hat. Anlass der Befassung war ein Angebot der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 188/1 (neben Gaststätte „Goldener

Schwan“), Gemarkung Hemhofen, das Grundstück für die Durchführung der Kirchweih kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das Angebot wurde unter der Auflage unterbreitet, dass die Nutzung des Grundstücks ausschließlich für Fahr- und Unterhaltungsgeschäfte, nicht aber für Festzeltbetrieb, erfolgen dürfte. 1. Bgm. Nagel bedankte sich in diesem Zusammenhang nochmals für das großzügige Angebot der Grundstückseigentümer. Aufgrund der Auflagen der Grundstückseigentümer lehnte der Gemeinderat mit Beschluss vom 04.10.2016 die Annahme des Angebots der Grundstückseigentümer einstimmig ab.

zu 3 Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

Sachverhalt:

Der Ministerrat der Bayer. Staatsregierung hat am 12.07.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung zum Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) beschlossen und das offizielle Beteiligungsverfahren eingeleitet. Es besteht daher bis zum 15.11.2016 für jedermann die Möglichkeit sich zu dieser Teilfortschreibung zu äußern.

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, welches erst am 01.09.2013 in Kraft getreten ist, beinhaltet dabei folgende 4 Bereiche die modifiziert werden sollen:

- Das Zentrale-Orte-System (ZOS) soll geändert werden.
- Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) soll erweitert werden.
- Es soll zusätzliche Erleichterungen und Ausnahmen beim sog. Anbindegebot und Zielabweichungsverfahren geben.
- Es sollen landesplanerische Mindestabstände zwischen Stromtrassen und Wohnbebauung eingeführt werden.

Die Fraktion der Grünen im Gemeinderat hat hierzu mit Schreiben vom 04.10.2016 einen entsprechenden Antrag mit einem Formulierungsvorschlag einer Stellungnahme im Anhörungsverfahren vorgelegt. Auch der Landesausschuss des Bayer. Gemeindetages als Interessensvertretung der Bayer. Kommunen hat sich in seiner Sitzung vom 21.09.2016 mit dem Entwurf befasst und hat eine Stellungnahme mit Schreiben vom 19.10.2016 abgegeben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag „Bündnis 90 – Die Grünen“ wird mit der Stellungnahme der Gemeinde Hemhofen abgegeben.
Beschluss: Ja 0 Nein 19
3. Die Gemeinde Hemhofen schließt sich der Stellungnahme des Bayer. Gemeindetages vom 19.10.2016 vollinhaltlich an.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 4 Städtebauförderung - Förmliche Einleitung der Vorbereitenden Untersuchung und Festlegung des Untersuchungsgebiets

Sachverhalt:

Laut Mitteilung der Regierung von Mittelfranken vom 24.06.2016 wurde die von der Gemeinde Hemhofen gemeldete Erneuerungsmaßnahme „Ortskern“ in das Bayerische Städtebauförderungsprogramm 2016 aufgenommen. Voraussetzung für die Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung ist u.a. die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen (§§ 140 Nr. 1, 141 BauGB). Mit Beschluss des Gemeinderats vom 04.08.2016 wurde das Planungsbüro Wittmann, Valier und Partner Bamberg mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB auf Basis des Angebots vom

25.08.2016 beauftragt. Das beauftragte Planungsbüro hat zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein Untersuchungsgebiet für die Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB festgelegt. Der Umgriff des ca. 38,43 ha großen Untersuchungsgebietes ist dem beiliegenden Lageplan vom 26.10.2016 zu entnehmen.

Vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes für die Städtebauförderung hat die Gemeinde die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die Vorbereitung der Sanierung wird durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung eingeleitet. Dieser Beschluss ist örtlich bekannt zu machen.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist (§ 138 Abs. 1 BauGB).

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen wird beschlossen (§ 141 Abs. 3 BauGB).
3. Der im Lageplan vom 26.10.2016 dargestellte Bereich wird als Untersuchungsgebiet festgesetzt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchung mit dem Lageplan vom 26.10.2016 örtlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 5 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentl. Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Hinweis des Landratsamtes zur Erledigung der Prüfungsfeststellung aus der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2010 - 2014)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 beschlossen, die In der Straßenreinigungsverordnung enthaltene Reinigungsverpflichtung bzgl. der Freihaltung und Reinigung der Abflussrinnen und Kanaleinläufe ersatzlos zu streichen und die anfallenden Reinigungskosten der Gemeinde bzw. der beauftragten Fremdfirmen bei den Straßenreinigungsgebühren zu berücksichtigen. Der Grund für diese Entscheidung lag in den gerade von älteren Mitbürgern geschilderten Problemen zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Seitdem dann mit GR-Beschluss vom 14.07.2015 die Straßenreinigungsanstalt mit Wirkung zum 31.12.2015 eingestellt wurde, werden diese Kosten zumindest teilweise bei den Entwässerungsgebühren einkalkuliert.

Nachdem dieser Umstand bei der überörtlichen Rechnungsprüfung thematisiert wurde und im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung auf den geschilderten Sachverhalt Bezug genommen wurde, hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt in seiner abschließenden Bearbeitung des überörtlichen Prüfungsberichtes die Gemeinde nochmals darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Sinkkastenreinigung nur teilweise (ohne Entwässerungsrinnen und Einlaufroste) umgelegt werden können. Die Gemeinde wird daher aufgefordert nochmals zu prüfen die Reinigungsverpflichtung wieder in die Straßenreinigungsverordnung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und die Stellungnahme des Landratsamtes vom 20.09.2016 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Beschluss vom 16.09.2014, die Reinigungsverpflichtung für Abflussrinnen und Kanaleinläufe aus der Straßenreinigungsverordnung zu streichen, wird aufrechterhalten.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 6 Neuabschluss eines Gas-Konzessionsvertrages ab 01.01.2019

Sachverhalt:

Die Laufzeit des derzeit gültigen Gas-Konzessionsvertrages mit der Bayernwerk AG endet am 31.12.2018. Das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) schreibt hierzu vor, dass Gemeinden spätestens 2 Jahre vor Ablauf von Verträgen das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt geben. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe besteht dann für alle Interessenten an einem Neuabschluss sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu bewerben.

Die Gemeinde Hemhofen hat diese vorgeschriebene Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 07.07.2016 veröffentlicht. Innerhalb der Bewerbungsfrist bis 07.10.2016 hat dabei nur ein Interessent, die Bayernwerk AG, ihr Interesse an einem Neuabschluss bekundet. Der zwischenzeitlich vorgelegte Vertragsentwurf entspricht dabei dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Bayer. Energie- und Wasserwirtschaft verhandelten Muster-Konzessionsvertrag. Der neue Vertrag läuft ab 01.01.2019 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren, wobei die Gemeinde das Recht hat, diesen Vertrag nach einer Laufzeit von 10 Jahren bzw. erneut nach einer Laufzeit von 15 Jahren mit einer Frist von mindestens 36 Monaten zu kündigen. Die höchstmögliche Konzessionsabgabe ist in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) geregelt. Die Bayernwerk gewährt diese höchstmögliche Konzessionsabgabe (0,51 ct/kWh für Kochen und Warmwasser, 0,22 ct/kWh für sonstige Tariff Lieferungen und 0,03 ct/kWh für Sondervertragskunden). Für den Gas-Eigenverbrauch erhält die Gemeinde den höchstmöglichen Preisnachlass von aktuell 10 %. Für die Folgekosten bei der Änderung oder Sicherung von Versorgungsanlagen veranlasst durch kommunale Maßnahmen wird ein Kostenaufteilungsverhältnis von 20 % (Gemeinde) zu 80 % (Bayernwerk) vereinbart.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Neuvergabe der Gas-Konzession ab 01.01.2019 nach den Bestimmungen des EnWG an die Bayernwerk AG wird zugestimmt.
3. Dem vorliegenden neuen Konzessionsvertrag wird zugestimmt.

Ja 19 Nein 0

zu 7 Abgabe der Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Zukünftig ist es unmaßgeblich ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem 1. Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z. B. Abwasserbeseitigung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die KdöR nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuer abziehen.

Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2b und insbesondere § 2b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erscheinen.

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist es erforderlich einen Antrag bis spätestens 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange nicht feststeht, dass die neue Rechtslage Vorteile bietet, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch „einfache“ Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt einen Antrag nach § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31.12.2020 zu stellen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 8 Gewährung eines Investitionszuschusses nach den Förderrichtlinien für Vereine, Gruppen und Organisationen für die Instandsetzung der Kirche St. Wendelin

Sachverhalt:

Nach den Richtlinien der Gemeinde Hemhofen zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen werden einmalige Investitionsmaßnahmen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für erforderliche Reparaturen an den Gebäuden zur Erhaltung der Bausubstanz anteilig gefördert. Dabei werden die ersten 75.000,-- Euro der Bausumme mit 10 % und über 75.000,-- Euro bis 150.000,-- Euro mit 7,5 % gefördert. Die zuschussfähigen Kosten sind dabei in den Förderrichtlinien genau bestimmt.

Die Katholische Filialkirchenstiftung St. Wendelin hat mit Schreiben vom 04.10.2016 einen Antrag auf Bezuschussung der Instandsetzung der Kirche St. Wendelin in Zeckern im Jahr

2017 gestellt. Nach der derzeit vorliegenden Kostenschätzung sollen die Maßnahmen der baulichen Instandsetzung ca. 136.000,-- Euro kosten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die geplanten Instandsetzungsmaßnahmen der Katholischen Filialkirchenstiftung St. Wendelin an der Kirche St. Wendelin in Zeckern im Jahr 2017 wird eine Zuwendung nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Hemhofen gewährt.
3. Im Haushalt 2017 werden unter Haushaltsstelle 1.3700.9880 die voraussichtlichen Fördermittel in Höhe von 13.000,-- Euro eingeplant.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 9 Gewährung eines Investitionszuschusses nach den Förderrichtlinien für Vereine, Gruppen und Organisationen für die Beschaffung von Vereinskleidung des Musikvereines Zeckern und Umgebung e.V.

Sachverhalt:

Der Musikverein Zeckern und Umgebung e.V. hat bei der Gemeinde Hemhofen mit Schreiben vom 18.10.2016 einen Antrag auf die Bezuschussung neuer Vereinskleidung gestellt. Aufgrund von Zuwächsen bei den aktiven Musikerinnen und Musikern war es erforderlich, neue Vereinskleidung zu beschaffen, um auch künftig bei den Auftritten in einem einheitlichen Gesamtbild zu erscheinen. Mit dem Antragsschreiben vom 18.10.2016 wurde die Rechnung der Firma Murk vom 26.09.2016 für die beschaffte Kleidung zum Preis von 1.710,96 Euro brutto vorgelegt.

Nach den Richtlinien der Gemeinde Hemhofen zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen können sonstige Investitionen der in den Förderrichtlinien anerkannten Institutionen grundsätzlich gefördert werden. Unter Ziffer IV Nr. 2 der durch den Gemeinderat beschlossenen Förderrichtlinien ist explizit festgelegt, dass Vereinskleidung aller Art ausdrücklich nicht bezuschusst wird.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass über die Förderung investiver Maßnahmen durch den Gemeinderat nach Ziffer XV der Förderrichtlinien auf Grundlage von Kostenvoranschlägen oder Kostenangeboten entschieden wird. Das bedeutet, dass der Zuschussantrag vor Beschaffung der jeweiligen Investitionsgüter zu stellen ist. Im vorliegenden Fall hat die Anschaffung bereits im September 2016 stattgefunden. Der Zuschussantrag wurde auf Grundlage der Rechnung gestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag des Musikvereines Zeckern und Umgebung e.V. vom 18.10.2016 auf Bezuschussung der Vereinskleidung wird aufgrund Ziffer IV. Nr. 2 der durch den Gemeinderat beschlossenen Förderrichtlinien abgelehnt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 10 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde von der Verwaltung zwischenzeitlich folgendes Baugesuch bearbeitet:

- Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage, Carports und Stellplätzen, Klems-Mölkner-Straße 23 (Baugenehmigungsverfahren)

zu 11 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Rosiwal-Meißner schlägt vor, das Thema der Umsatzsteuerpflicht für Gemeinden ab dem 01.01.2017 auf der Bürgerversammlung zu behandeln. 1. Bgm. Nagel stimmt zu, dass eine Information der Bürger über derart gravierende Veränderungen sicher sinnvoll ist. Allerdings gibt es zum aktuellen Zeitpunkt mangels Vorliegen von Ausführungsbestimmungen des Bundesfinanzministeriums überhaupt keinen klaren Informationsgehalt, d.h. es besteht derzeit keine Möglichkeit den Bürgern verantwortbare Informationen zur Verfügung zu stellen. Sobald hier Klarheit besteht wird selbstverständlich eine umfassende Information der Bürgerschaft erfolgen.

GR Kerschbaum weist darauf hin, dass in der letzten Zeit einige Schmierereien auf Straßenschildern angebracht wurden. Er bittet darum, hiergegen mit aller Konsequenz vorzugehen. 1. Bgm. Nagel, teilt mit, dass in solchen Fällen immer Anzeige gegen Unbekannt gestellt werde. Die Verfahren werden aber meistens eingestellt, da die Täter nicht zu ermitteln sind.

Frau Rosiwal-Meißner fragt nach, ob es zutrifft, dass beim Neubau des Feuerwehrzentrums eine Übungswand geplant sei. 1. Bgm. Nagel führt aus, dass eine 9 m hohe Übungswand von Anfang an in den Planunterlagen für die Baugenehmigung vorgesehen war. Wünschen der Feuerwehr nach einer größeren Übungswand konnte aufgrund der damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Kosten allerdings nicht stattgegeben werden.

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Karin Mosch
Verwaltungsrätin
